

Zählordnung des 100 Marathon Club Deutschland e.V.

Präambel

Die Zählordnung des 100 Marathon Club Deutschland e.V. stellt sicher, dass die im Rahmen der Statistik zählbaren Marathons in nachvollziehbarer Weise absolviert wurden. Jedes Mitglied versichert mit der Meldung von Läufen, dass die erbrachten sportlichen Leistungen der Zählordnung entsprechen.

Grundsätzlich besteht ein Marathon aus einem Start, dem durchgängigen engagierten Bewältigen einer Distanz von 42,195 km zu Fuß und einem abschließenden Zieleinlauf. Die Zählordnung trägt der mittlerweile etablierten Vielfalt zur Erbringung dieser Leistung Rechnung.

In dieser Zählordnung wird teilweise nur die männliche Form genannt, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen. Gleichwohl sind natürlich alle Geschlechter angesprochen, da in unserem Sport ein gleichberechtigtes Miteinander eine elementare Selbstverständlichkeit ist.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zählordnung, Statistikführung
- § 2 Grundsätze zur Zählbarkeit
- § 3 Wertung
- § 4 Leistungsnachweis
- § 5 Teilstrecken
- § 6 Mehrtagesläufe
- § 7 Etappenläufe
- § 8 Zeitläufe
- § 9 Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen
- § 10 Staffelläufe
- § 11 Märsche und Wanderungen
- § 12 Ultraläufe
- § 13 Anerkennung nicht zählordnungskonformer Läufe
- § 14 Übergangsregelung

§ 1 Zweck der Zählordnung, Statistikführung

- (1) Der 100 Marathon Club Deutschland e.V. führt eine Statistik über die Anzahl der von seinen Mitgliedern erfolgreich absolvierten Marathonteilnahmen. Diese Zählordnung dient der Aufstellung der Vereinsstatistik. Sie regelt, welche Marathonteilnahmen eines Mitgliedes erfolgreich absolviert sind und in die Statistik aufgenommen werden.
- (2) Die Statistik wird vom Vorstand geführt. Ein Vorstandsmitglied wird mit der Statistikführung beauftragt (Vereinsstatistiker).
- (3) Die Vereinsmitglieder können nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres eine aktuelle Liste ihrer erfolgreich absolvierten und den Regelungen dieser Zählordnung entsprechenden Marathonteilnahmen dem Vorstand bzw. dem Vereinsstatistiker vorlegen (gern per E-Mail). Liegt dem Vorstand bzw. dem Statistiker für die Vergangenheit bereits eine Liste vor, so genügt eine Ergänzung dieser Liste. Die Vorlage der gesamten Liste ist die bessere Variante. Dabei ist der vom Verein eingeführte Vordruck zu verwenden oder eine Tabelle mit laufender Zählung (unterschieden nach Gesamtzahl, reiner Marathon und Ultramarathon), Datum, Ort, Land, Strecke und Zeit vorzulegen.
- (4) Antragsteller auf eine Mitgliedschaft im 100 Marathon Club Deutschland e.V. und Nichtmitglieder reichen auf Anforderung des Statistikers die gesamte Liste mit Ergebnissen ein. Die Nachweise sollten möglichst in digitaler Form als Link bzw. als Foto/Scan oder PDF eingereicht werden.
- (5) Der Vereinsstatistiker entscheidet über die Zählung einer Marathonteilnahme. Lehnt er eine Zählung ab, informiert er das Mitglied. Auf Antrag des Mitglieds, der innerhalb von drei Monaten nach Information beim Statistiker zu stellen ist, entscheidet der Vorstand über die Zählung. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (6) Der 100 Marathon Club Deutschland e.V. führt auf Wunsch auch Statistiken von Nichtmitgliedern mit über 100 Marathonläufen. Nichtmitglieder können ihre Daten zu diesem Zweck dem Vereinsstatistiker übermitteln.
- (7) Der Vorstand des 100 Marathon Club Deutschland e.V. ist berechtigt, die Zählung von Läufen zeitweise auszusetzen. In so einem Fall wird der Vorstand dies auf der Internetseite des 100 Marathon Club Deutschland e.V. bekanntgeben und begründen.

§ 2 Grundsätze zur Zählbarkeit

- (1) Eine erfolgreich absolvierte und damit zählbare Marathonteilnahme liegt vor, wenn der Teilnehmer im Rahmen einer jedermann zugänglichen Veranstaltung eine vom Veranstalter als veranstaltungskonform gewertete (§ 3) und dokumentierte (§ 4) Marathon- oder Ultramarathonleistung zu Fuß erbringt.
- (2) Eine Veranstaltung im Sinne der Zählordnung liegt vor, wenn
 1. die Streckenlänge mindestens 42,195 km beträgt und nach einem einzigen Start durchgängig am Stück zu Fuß bewältigt wird
 2. ein öffentlich ausgeschriebener Wettkampf oder ein öffentlich ausgeschriebener Gruppenlauf vorliegt und
 3. mindestens drei Teilnehmer am Start sind.
- (3) Maßgeblich für die Richtigkeit der Streckenlänge ist die Ausschreibung des Veranstalters. Die Streckenlänge muss dort mit mindestens „42,195 km“ bzw. „26 Meilen 385 Yards“ angegeben sein. Die Angaben „42,2 km“, „26,2 Meilen“ bzw. „42 km“ oder „26 Meilen“ (ohne Nachkommastellen) sind akzeptabel, nicht jedoch „42,0 km“ bzw. „26,0 Meilen“. Die Streckenlänge soll in geeigneter Weise vermessen sein (z. B. gemäß den Regeln von DLV, AIMS bzw. WORLD ATHLETICS; bei Duathlon- bzw. Triathlon-Veranstaltungen gemäß den Regeln von DTU bzw. ITU).
- (4) Die Durchgängigkeit im Marathonlauf ist gewährleistet, wenn Pausen in erster Linie zur notwendigen Erholung und Verpflegung genutzt werden. Eine Ausnahme stellen hier die Backyard-Ultras dar. Der Veranstaltungsort bzw. die Strecke sollte während des Marathonlaufes grundsätzlich nicht verlassen werden. Die Addition von kurzen, einzeln gestarteten Teilstrecken ist nicht zählbar, auch wenn der Veranstalter über die Einzelleistungen hinaus eine Gesamtleistung mit einer Streckenlänge über 42,195 km beurkundet.
- (5) Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich jedermann offenstehen. Teilnehmerlimits, Zeitlimits oder die Forderung eines Attests stehen der Zählbarkeit nicht entgegen. Die Teilnahme an einem Einladungslauf ist nur dann zählbar, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht und auch sonst in der Laufszenen oder vom 100 Marathon Club Deutschland e.V. anerkannt wurde.
- (6) Mindestens drei Teilnehmer sind am Start, wenn vom Veranstalter mindestens drei Läufer gemäß § 2 Abs. 2 gleichzeitig gestartet werden. Diese müssen mit der Absicht starten, das offiziell ausgeschriebene Ziel oder ein offiziell ausgeschriebenes Teilstreckenziel i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2a zu erreichen. Werden nur zwei oder ein Teilnehmer vom Veranstalter gewertet, hat das gewertete Mitglied mit der Vorlage seiner Liste (§ 1 Abs. 3) einen Nachweis über die Zielerreichungsabsicht eines bzw. zweier ausgeschiedener Starter zu erbringen; solange der Nachweis nicht vorliegt, ist die Teilnahme nicht zählbar.
- (7) Wenn der Veranstalter einen Blockstart mit unterschiedlichen Startzeiten der Blöcke, einen Nettozeitstart (z. B. mit Chipzeitnahme), eine Rahmenstartzeit (z. B. Start zwischen 6:00 und 8:00 Uhr) oder einen vorzeitigen Start („Frühstart“) für jedermann oder für von ihm benannte Vergleichsgruppen ausschreibt, ist die Teilnahme bei ausschreibungskonformem Start ebenfalls zählbar. Frühstarts und Nachstarts sind nur in einem Zeitfenster von 6 Stunden um den Hauptstart möglich. Ein Frühstart ist auch zählbar, wenn dabei nicht drei Teilnehmer gleichzeitig starten, sofern

beim Hauptstart mindestens drei Teilnehmer starten. Die Rahmenstartzeit darf einen Zeitraum von 6 Stunden nicht überschreiten. Vor oder nach einer Rahmenstartzeit ist ein Früh- oder Spätstart nicht möglich. Bei einer Rahmenstartzeit müssen während der Startzeit mindestens insgesamt drei Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 starten.

Im Zeitraum zwischen Start oder individuellem Beginn in der Rahmenstartzeit und Zielschluss einer zählbaren Veranstaltung, an der ein Läufer teilgenommen hat, ist eine weitere Laufteilnahme bei einer anderen Veranstaltung möglich und zählbar. Dieses ist auch möglich, wenn die andere Veranstaltung z. B. durch eine Rahmenstartzeit bereits begonnen hat. Eine Veranstaltung ist für den entsprechenden Teilnehmer grundsätzlich dann beendet, wenn er diese mit seinem Zieleinlauf für sich abgeschlossen hat. Maßgeblich hierfür ist nicht der in der Ausschreibung angegebene Zielschluss der Veranstaltung. Eine Ausnahme bildet hier § 6 Zeitläufe Absatz 3.

- (8) Kommt ein Teilnehmer zu spät zum Start, ist seine Teilnahme nur dann zählbar, wenn der Veranstalter ihn noch startet bzw. starten lässt. Eine Teilnahme aufgrund eines eigenmächtigen Starts ist nicht zählbar.
- (9) Zur Kontaktreduzierung zum Infektionsschutz kann bei einer Laufveranstaltung durch Anwendung der Rahmenstartzeit (§ 2 Abs. 6) ein direktes Zusammentreffen der Teilnehmer vermieden werden. Während der Rahmenstartzeit können die Teilnehmer einzeln starten. Bei entsprechender Ausschreibung des Veranstalters kann zur weiteren Kontaktreduktion bei einem Rundkurs Start und Ziel individuell wählbar sein.
- (10) Virtuelle oder digitale Läufe sind von der Zählbarkeit ausgenommen und werden nicht anerkannt.

§ 3 Wertung

Die Wertung als veranstaltungskonform ist Sache des Veranstalters. Verweigert der Veranstalter eine Wertung der Leistung (z. B. wegen des Überschreitens eines Zeitlimits), so ist die Teilnahme nicht zählbar. Wertet der Veranstalter die Leistung trotz Überschreitens eines Zeitlimits, so ist die Teilnahme zählbar. Wertet der Veranstalter eine Teilleistung bei einer ausgeschriebenen Veranstaltung nicht oder als DNF, so ist die Teilnahme nicht zählbar. Eine Ausnahme stellen hier die Backyard-Ultras dar. Wenn ein Läufer in der Ergebnisliste mit mehr als 42,195 km geführt wird, ist diese Leistung trotz Eintrag als DNF zählbar.

§ 4 Leistungsnachweis

- (1) Eine Teilnahme ist nur zählbar, wenn sie durch eine Urkunde, Ergebnisliste oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis vom Veranstalter dokumentiert wurde.
- (2) Der Vorstand bzw. der Vereinsstatistiker kann die Vorlage dieser Leistungsnachweise anfordern, um die Statistik zu prüfen und zu bestätigen (z. B. für Jubiläen).

§ 5 Teilstrecken

- (1) Teilstrecken sind nur zählbar, wenn 1. die Anforderungen des § 2 erfüllt sind und 2. der Veranstalter die Teilstrecken entweder a. als eigene Wertung ausgeschrieben (z. B. als offizielles Zwischenziel) oder b. die offizielle Dokumentation von Teilstrecken (z. B. Rundenübersichten bei Ultramarathonläufen) vor dem Lauf in der Ausschreibung angekündigt und dann auch durchgeführt hat. Eine Teilstrecke nach Nr. 2b. ist jedoch nicht zählbar, wenn der Veranstalter die Leistung zwar in einer Ergebnisliste dokumentiert, sie aber dennoch als DNF wertet.
- (2) Eine Teilstrecke, die der Teilnehmer an einer anderen Stelle als einem offiziellen Streckenanfang beginnt, ist nicht zählbar.
- (3) Eine Teilstrecke erfüllt die Anforderungen des § 2 nicht, wenn sie nicht vom Veranstalter ausgeschrieben wurde. Das gilt auch dann, wenn die Anforderungen des § 2 von der Veranstaltung im Übrigen erfüllt werden.

§ 6 Zeitläufe

- (1) Zeitläufe (z. B. 6-, 12- und 24-Stundenläufe) sind als eine Teilnahme zählbar, wenn die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, diese dürfen aber keine Möglichkeit eines Frühstarts oder Nachlaufs beinhalten. Sie sind auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer dabei die Marathondistanz mehrfach bewältigt hat.
- (2) Zeitläufe sind nur zählbar, wenn sie entsprechend den ausgeschriebenen Regeln des Veranstalters absolviert und gewertet wurden (z. B. eine evtl. ausgeschriebene Mindeststrecke oder -zeit erreicht wurde). Ein mit DNF gewerteter Zeitlauf ist nicht zählbar, selbst wenn der Teilnehmer nachweisen kann, mindestens 42,195 km zurückgelegt zu haben.
- (3) Absolviert der Teilnehmer eines Zeitlaufs vor dem Ende dieses Laufs einen weiteren Lauf, der während der Dauer des Zeitlaufes beginnt, dann ist diese weitere Teilnahme nicht zählbar.

§ 7 Etappenläufe

- (1) Bei Etappenläufen, bei denen für die Tagesetappen eigene Tageswertungen durchgeführt werden, sind die Tagesetappen jeweils einfach zählbar, wenn sie die Anforderungen gemäß § 2 erfüllen. Die Prüfung erfolgt für jede Etappe einzeln. Ist eine Etappe danach nicht zählbar (z. B. wegen kürzerer Streckenlänge als Marathon), berührt das die Zählbarkeit der anderen Etappen nicht.
- (2) Die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzeletappen eines Etappenlaufes („Tagesläufer“) ist nur zählbar, wenn die Etappe die Anforderungen gemäß § 2 erfüllt. Dabei muss die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzeletappen vom Veranstalter durch seine öffentliche Ausschreibung zugelassen sein und dokumentiert werden. Eine Aufnahme in die Ergebnisliste der Gesamtwertung oder der Tageswertung ist nicht erforderlich, solange die Dokumentation anderweitig erfolgt (z. B. durch eine Etappenurkunde).
- (3) Für Teiletappen im Rahmen von Etappenläufen gelten die Regelungen der §§ 3 bis 5.
- (4) Etappenläufe oder Veranstaltungen, die eine Summierung von mehreren separat gestarteten Läufen mit Distanzen jeweils unter 42,195 km anbieten, sind auch in ihrer Gesamtheit nicht zählbar. Die Marathondistanz muss in mindestens voller Länge nach einem einzigen Start absolviert werden.

§ 8 Mehrtagesläufe

Mehrtagesläufe, bei denen nur ein Start erfolgt und eine Wertung geführt wird, sind als eine Teilnahme zählbar, wenn die Anforderungen des § 2 erfüllt sind. Sie sind auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer dabei die Marathondistanz mehrfach bewältigt hat.

§ 9 Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen

- (1) Eine Laufleistung im Rahmen von Duathlon- oder Triathlon-Veranstaltung sowie anderen vergleichbaren Mehrkampfveranstaltungen ist zählbar, wenn bei der Laufleistung die Anforderungen des § 2 erfüllt sind. Maßgeblich für den Start i.S.d. § 2 ist der Gesamtwettkampf.
- (2) Die Laufleistung ist auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer im Rahmen eines Mehrkampfes die Marathondistanz mehrfach zu Fuß bewältigt hat, es sei denn, die Anforderungen des § 5 an einen zählbaren Etappenlauf werden erfüllt (Etappenmehrkampf).

§ 10 Staffelläufe

- (1) Die Teilnahme an einem Staffellauf ist zählbar, wenn der Teilnehmer im Rahmen des Laufes als Staffelmittglied durchgängig am Stück mindestens 42,195 km zurücklegt und dies durch Protokolle des Veranstalters dokumentiert wurde.
- (2) Die Teilnahme als Ein-Mann-Staffel ist zählbar, wenn die Anforderungen des § 2 erfüllt sind und der Veranstalter eine solche Teilnahme auch ausgeschrieben hat.

§ 11 Märsche und Wanderungen

- (1) Das Format der Mega-, Mammutmärsche u. ä. wird grundsätzlich anerkannt. Der Teilnehmer sollte jedoch die Nachweisbarkeit des Marsches sicherstellen, da oft keine Ergebnis- oder Finisherlisten vom Veranstalter erstellt und/oder veröffentlicht werden.
- (2) Ultramarathonveranstaltungen des Deutschen Volkssport-Verbandes (DVV) sind zählbar.
- (3) Marathonveranstaltungen des Deutschen Volkssport-Verbandes (DVV) sind nicht zählbar.

§ 12 Ultraläufe

- (1) Der 100 Marathon Club Deutschland e.V. erkennt jede Distanz, die 42,195 km überschreitet, als Ultra an. Die Entscheidung, ob Überdistanzen als Marathon oder Ultra gezählt werden, liegt beim Mitglied. Jedes Mitglied kann Läufe mit Überdistanzen wahlweise als Marathon oder Ultra melden. Insbesondere bei ausschließlich satellitengestützt vermessenen Läufen (Smartwatch) sollte ein Ultra wegen der Ungenauigkeit der Messmethode mindestens einen Kilometer über der Marathondistanz liegen.
- (2) Ein Ultramarathon wird wie ein Marathon mit einem Zähler in die Statistik aufgenommen.

§ 13 Anerkennung nicht zählordnungskonformer Läufe

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einstimmig die Anerkennung von nicht zählordnungskonformen Läufen beschließen. Dies betrifft insbesondere außerordentliche sportliche Leistungen, die nicht jedermann zugänglich sind, also Veranstaltungen wie olympische Spiele, medienwirksame Rekorde und Veranstaltungen, bei denen die Bewältigung der Marathondistanz zweifelsfrei durch den Veranstalter oder anerkannte Dritte dokumentiert ist.

§ 14 Übergangsregelung

- (1) Diese Zählordnung gilt für alle Teilnahmen an Veranstaltungen, die nach dem Inkrafttreten der Zählordnung durchgeführt werden.
- (2) Für frühere Veranstaltungen gelten die seinerzeit gültigen Fassungen der Zählordnung. Hat der Vorstand oder der Vereinsstatistiker eine Teilnahme als zählbar anerkannt, so bleibt es bei dieser Anerkennung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des 100 Marathon Club Deutschland e.V. in Lengerich am 18. April 2026